



**Landesverband
Bremen**

Satzung in der Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.02.06

Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker - Bremen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V. - Bremen" und hat seinen Sitz in 28207 Bremen, An der Grenzappel 41. Gerichtsstand ist Bremen. Der GIH Bremen soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden und trägt den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) a). Der GIH Bremen hat den Zweck, in Hinblick auf die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes praxismgerechte Lösungen zur Einsparung und zum rationellen Einsatz von Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und zu verbreiten und die auf diesem Gebiet tätigen Fachleute zusammenzuführen.

b). Der GIH strebt die Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, Städten und Gemeinden sowie mit Verbänden, Vereinen, wissenschaftlich-technischen Einrichtungen, Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel an, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung in die Praxis umzusetzen.

c). Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland.

d). Förderung der Aus- und Weiterbildung im Energieberatungswesen.

e). Förderung und Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen im Energieberatungswesen.

f). Der Verein wendet sich mit seinen Vorhaben an die Allgemeinheit. Forschungs-, Arbeits- und Beratungsergebnisse macht der Verein daher jedem zugänglich.

(2) Der Satzungszweck des GIH Bremen soll erreicht werden durch:

a). Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder.

Bildung und Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Verbraucher zu allen mit der Energieverwendung zusammenhängenden Fragen,

b). Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und der Handwerks-, Ingenieur- und Architektenkammer des Landes Bremen,

c). Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung,

d). Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Bremen,

e). fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die gesetzgebende Legislative und die Exekutive des Landes Bremen bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung,

f). Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren



**Landesverband
Bremen**

und Fachausstellungen.

(3). Alle Leistungen des GIH Bremen erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

§ 3 Finanzmittel

Der GIH Bremen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einkünfte des GIH Bremen bestehen aus:

- regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Erträgen aus der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten

Mittel des GIH Bremen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GIH Bremen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des GIH Bremen entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet. Ein Gewinn darf nicht erstrebt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 5 Organe des GIH Bremen - Mitgliederversammlung

- **Vorstand** **1. Vorsitzende/r**
 1. Stellvertreter/in
 2. Stellvertreter/in

Schatzmeister/in
Stellvertreter/in

Arbeitskreise:
technische Information
Öffentlichkeitsarbeit
Bildung

Für jeden Arbeitskreis wird ein Vorsitzender gewählt.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der GIH Bremen hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, auch in Vertretung von Körperschaften, Behörden, Gesellschaften, Unternehmen und Verbänden werden, sofern sie sich den Zielen und Zwecken des Verbandes verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Fördernde Mitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Über die Ernennung von fördernden Mitgliedern werden die Mitglieder informiert. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber bei Abstimmungen beratend tätig werden.

2. Die Mitglieder können in die vom GIH Bremen herausgegebene Energieberater-Liste aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist der erfolgreiche Abschluss des Weiterbildungslehrgangs zum/zur „Gebäudeenergieberater/in“ oder gleichwertiges. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Beschluss des Vorstandes.



**Landesverband
Bremen**

§ 7 Austritt und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder den durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bestimmten Ausschluss, wenn in grober Art und Weise gegen die Interessen des Verbandes verstoßen wurde.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Die Streichung aus der Mitgliedliste erfolgt bei Beitragsrückständen von 1 Jahr nach vorheriger Ankündigung durch den Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen sowie gewählt zu werden.

Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Das Mitglied hat die Pflicht

- die Satzung einzuhalten
- Beiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung bis zum 31. März des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Der Vorstand bestellt einen Schriftführer für die jeweiligen Mitgliederversammlungen. Die jeweiligen Geschäftsbereiche werden vom Vorstand geregelt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt sein gewählter Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder seine beiden Stellvertreter vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB und jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins; der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor.

5. Der Schatzmeister überwacht die Geschäfte des GIH Bremen verantwortlich bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich einberufen werden.

Einladungen mit Termin und Tagesordnung sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
- Wahl des Vorstandes, Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins



**Landesverband
Bremen**

- Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung zur Satzungsänderung und dem Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 3 vertretenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Schriftführer in einem Protokoll festgehalten, welches durch 2 Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 11 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die aus der Erreichung der Ziele und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten durch Beiträge aufzubringen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird durch Bankeinzug erhoben.
3. Er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das laufende Geschäftsjahr, gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt der Beitritt erfolgt.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein wegen säumig gebliebener Jahresbeiträge entbindet nicht von der Zahlung dieser Beiträge.
5. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlung aus dem Vereinsvermögen verlangen.
6. Für Veranstaltungen können von den Teilnehmern Gebühren erhoben werden, die der Vorstand festlegt.

§ 12 Auflösung des GIH Bremen

Die Auflösung des GIH Bremen kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- § 13** Bei Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des verblieben Vermögens. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist der Sitz des Vereins in Bremen

§ 15 Anwendbarkeit des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.01.2006 in Bremen beschlossen.

Mitglieder:	1).....	Astrid Blindow
	2).....	Elke Colberg
	3).....	Jochen Corsten
	4).....	Andreas Kaars
	5).....	Brigitte Macke
	6).....	Cornelia Probst
	7).....	Rolf Rebenstorff
	8).....	Sven Steuer